

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit (2. Timotheus 1,7)

# SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT IN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BRACKEL



Verabschiedet vom Presbyterium am 13.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
Ausgangssituation .....	4
Grundsätzliches .....	5
1 Mitarbeitende .....	8
1.1 Grundsätzliches .....	8
1.2 Teamer*innen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmand:innenarbeit .....	8
1.3 Erweitertes Führungszeugnis .....	9
1.4 Besondere Situationen .....	10
1.5 Fortbildung .....	11
1.6 Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt .....	11
1.7 Externe Gruppen .....	12
1.8 Vermietungen im ARH und Haus Beckhoff .....	12
2 Potential- und Risikoanalyse .....	12
2.1 Regelmäßige Angebote in der ARV und dem ARV-Garten .....	12
2.1.1 Regelmäßige interne Angebote .....	13
2.1.2 Externe Musikschule der Mieterin Katja Dörsch im Dachgeschoss .....	15
2.2 Regelmäßige Angebote im ARH .....	15
Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden .....	15
Chorarbeit .....	16
Übungsstunden für Jungbläser:innen .....	17
Seniorenarbeit (Frauenkreis, Frauenhilfe, Bezirksfrauen, Seniorentreff) .....	17
Glückwunschgruppe .....	17
Handarbeitskreis von Frauen für Frauen, Gymnastik für Frauen (Christel Reichel) und Frauenfrühstück .....	18
Kreiskantorei .....	18
„Verwaiste Eltern“ .....	18
Externe Gruppen .....	19
2.3 Regelmäßige Angebote im Haus Beckhoff .....	19
Mittagstisch Haus Beckhoff .....	19
Weltladen und -gruppe .....	19

Männertreff .....	19
2.4 Regelmäßige Angebote in der Kirche .....	20
Gottesdienste, Konzerte und Führungen.....	20
2.5 Trauerfeiern in der Friedhofskapelle .....	20
2.6 Bildungsfahrten und Freizeiten mit und ohne Übernachtung .....	21
2.7 Seelsorge.....	21
2.8 Feste .....	21
3 Auswertung der Potential- und Risikoanalyse – erste Ergebnisse und Maßnahmen .....	21
4 Beschwerdeverfahren//Lob und Kritik .....	22
5 Krisenmanagement.....	22
6 Verständigung und Aufarbeiten im Team .....	26
7 Überprüfung des Schutzkonzeptes .....	26
Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende.....	27
Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung für Gruppenleitungen .....	31
Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung für mietende Personen .....	35
Anlage 4 Ansprechpersonen .....	39
Anlage 5 Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person.....	40
Anlage 6 Schutzkonzept der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel.....	45
Anlage 7 Schutzkonzept des Konfi-Camps 2025 als Beispiel für ein maßnahmbezogenes Konzept.....	56

## Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel erkennt Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft an. Es ist unser Anliegen, dass alle Menschen – ob Heranwachsende, Erwachsene, Mitarbeitende und Besuchende – ihre eigene Sexualität in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit selbstbestimmt und geschützt leben können. Diese Zielsetzung beinhaltet den aktiven Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt.

Gerade in den Räumen und Bezügen unserer Kirchengemeinde möchten wir einen Rahmen schaffen, in dem gegenseitige Achtung und Achtsamkeit gelebt werden.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unserer Gemeinde ist es uns wichtig, Menschen zu ermutigen, ihre Sexualität in ihren individuellen Ausprägungen als eine wunderbare Gabe Gottes wahrzunehmen und anzunehmen. Dabei geht es auch darum, Heranwachsende sowie erwachsene Teilnehmende und Mitarbeitende in ihrer eigenen Achtsamkeit zu sensibilisieren und zu stärken.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, allen Menschen innerhalb der Kirche einen notwendigen Schutzraum zu bieten. Dafür braucht es eine umfassende Sensibilisierung und Information aller Mitarbeitenden. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder gar strafbaren Handlungen halten wir – nicht zuletzt aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich – für unerlässlich.

## Ausgangssituation

Das Gebiet der Evangelische Kirchengemeinde Brackel umfasst die Dortmunder Stadtteile Neuasseln, Brackel und Hohenbuschei.

Die Gemeinendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen findet auf dem Gelände und in den Gebäuden Brackeler Hellweg 140-142 (Kirche und Haus Beckhoff) und Flughafenstr. 7-9 (Arent-Rupe-Haus (ARH) und Arent-Rupe-Villa(ARV)) statt.

Zu den Gebäuden und dem Gelände der Kirchengemeinde gehört zudem der Ev. Friedhof mit seiner Friedhofskapelle an der Hörder Straße.

Die Arbeit an diesen 3 Standorten wird vom Presbyterium verantwortet und von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften durchgeführt.

Zur Ev. Kirchengemeinde gehört auch das Gebäude des Ev. Familienzentrums Regenbogenhaus, Kaldehofweg 53. Inhaltlich verantwortet die Arbeit dort das EKKDO-Referat Tageseinrichtungen für Kinder. Dieses hat ein eigenes Schutzkonzept formuliert.

Aufgrund der Dynamik in der Gemeinendarbeit verzichtet die Kirchengemeinde bewusst auf eine festgeschriebene Gemeindekonzeption: Selbstverständnis und Grundlage unserer Arbeit äußern und konzentrieren sich im Logo (vgl. Deckblatt dieses Konzepts):

Bunt und strahlend versteht sich die Kirchengemeinde. Gott führt viele Verschiedene zur Mitte, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes und Heiland. Von ihm gesegnet und beauftragt sind sie unterwegs in die Weite.

Aus diesem Glauben heraus erfolgt unser Reden und Tun. Dies beinhaltet die Achtung der sexuellen Selbstbestimmung sowie den Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt. Daran bemisst sich die Glaubwürdigkeit unseres Glaubens und Handelns.

Grundlage des hier vorgelegten Schutzkonzeptes ist das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSSG) vom 18. November 2020 der westfälischen Landeskirche, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.

## Grundsätzliches

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt nach § 2 des KGSSG

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Täglichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Die Bestimmungen des §4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind als Maßstab unserer Arbeit den Mitarbeitenden der Gemeinde zu vermitteln. Sie gelten uneingeschränkt:

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.  
 (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Potentiale und Maßnahmen in Bezug auf personelle Strukturen sind auch in 3.2 des Schutzkonzeptes beschrieben.

Den Rahmen des Umgangs miteinander bildet folgender Verhaltenskodex:

# FÜR EINEN GRENZWAHRENDE UMGANG UND ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

## VERHALTENSKODEX



Die Evangelische Kirchengemeinde Brackel setzt sich mit dem Thema Schutz von Menschen offensiv auseinander. Auf Grundlage unseres christlichen Verständnisses haben das Wohl aller sowie ihr Schutz vor jeglicher Gewalt oberste Priorität. Das Presbyterium übernimmt Verantwortung und stärkt Kinder, Jugendliche und Erwachsene in diesem Sinne. Dazu gehört auch, sie vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen. Transparente Strukturen und eine offene Thematik sind eine grundlegende Voraussetzung, diesem Auftrag zu entsprechen. Deshalb wurde der Verhaltenskodex entwickelt. Er ist ein wichtiger Beitrag für eine umfassende Prävention und Kultur der Achtsamkeit in unserer Kirchengemeinde. Der Verhaltenskodex ist maßgebend für die Arbeit unserer Kirchengemeinde und somit verbindlich für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

### Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

### Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.

### Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

### Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

### Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

### Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

### Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

### Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.

*Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich wenden kann.*

Ansprechperson in der Kirchengemeinde  
Pfarrerin Astrid Sperlinger-Rachilin  
0231 8605 249  
astrid.sperlinger-rachilin@ekkd.de

Unabhängige Beraterin im Ev. Kirchenkreis Dortmund  
Daniela Abels-Ehrenfried  
0231 2296G 771  
praevention@ekkd.de

Ergänzt wird er von einem Aufruf zum Mitmachen:



**MITMACHEN**

**Ich schlage vor, was sich in der Kirchengemeinde verbessern lässt.**



Digital ist das auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Brackel möglich - unter der Rubrik **Gut zu wissen/Lob und Kritik**.

Oder ich nutze den QR-Code unten.



Direkte Ansprechpartnerin ist Pfarrerin Astrid Sperlinger-Rachilin

[astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de](mailto:astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de)

Fon: 0231 8605249



**Evangelische  
Kirchengemeinde  
Brackel**

Flughafenstr. 7-9 | 44309 Dortmund

<https://www.ev-kirche-brackel.de/>

Im Eingangsbereich aller Gebäude ausgehängt, fallen beide durch ihr buntes, illustriertes Layout ins Auge. Auf der Homepage ist der Verhaltenskodex digital abrufbar. Regelmäßig wird er in verschiedenen dienstlichen und kirchengemeindlichen Kontexten thematisiert. Das Presbyterium intendiert, a) dass er inhaltlich bei den Menschen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufhalten, bekannt und mit seinen Implikationen präsent ist; b) dass sie sich entsprechend verhalten.

Das Presbyterium achtet durch in regelmäßigen Abständen wiederholten Informationen und Angeboten zum Thema darauf, dass Meldepflicht, Notfall- und Handlungspläne von wahrgenommener sexualisierter Gewalt sowie Partizipations- und Präventionsangebote zum Thema bekannt sind. Die im Presbyterium Verantwortlichen dokumentieren die Kommunikation der Information.

## 1 Mitarbeitende

### 1.1 Grundsätzliches

Die Eignung von Mitarbeitenden in den o.g. Bereichen ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen. Zur Prüfung ist unerlässlich:

- Ein persönliches Gespräch mit dem Gemeindepädagogen, dem Leitungsteam der jeweiligen Gruppe bzw. dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums
- Eine Unterweisung in das Schutzkonzept der Kirchengemeinde
- Die Unterschrift unter die Selbstverpflichtungserklärung
- Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (s.u.) bei einer der o.g. Personen.

Diese Standards gelten sowohl für die regelmäßige Mitarbeit als auch für die punktuelle Mitarbeit (Freizeiten, Workshops, Exkursionen).

### 1.2 Teamer\*innen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmand:innenarbeit

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Brackel erfüllen verschiedene Kriterien. Sie

- sind mindestens 14 Jahre alt
- legen ein erweitertes Führungszeugnis vor
- sind mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht worden
- sie haben die eine NaWuMi-Schulung und ab 16 Jahren eine Juleica-Ausbildung absolviert

### **1.3 Erweitertes Führungszeugnis**

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Besuchsdienst ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen, die in der Ev. Kirchengemeinde Brackel aktiv sind, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Hauptamtliche Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Brackel
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
- Ehrenamtliche in der Erwachsenenbildung
- Ehrenamtliche, die Kriterien des in der Folge aufgeführten Abgleichs des Gefährdungspotentials erfüllen:

Immer wenn eine Person beginnt, in der Ev Kirchengemeinde BR ehrenamtlich tätig zu sein bzw. sich der Tätigkeitsbereich einer ehrenamtlich tätigen Person ändert, prüft die entsprechende Gruppenleitung vor Aufnahme der Tätigkeit, ob die Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Dazu wird das Gefährdungspotential mit Hilfe der folgenden Tabelle ermittelt.

## 6.

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung  
für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und alle weiteren Tätigkeiten



Anlage 1 zu § 2 AVO KGSSG

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Es besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis.	Es besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.
Es besteht kein Hierarchie-/Machtverhältnis.	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis.
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis,	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis,
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter; keine oder nur geringe Altersdifferenz,	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter; signifikante Altersdifferenz,
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
Sozial offener Kontext hinsichtlich n=Räumlichkeit oder n=struktureller Zusammensetzung oder n=Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich n=Räumlichkeit oder n=struktureller Zusammensetzung oder n=Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnen Schutzbefohlenen
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
Kein Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)	Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlene für eine gewisse Dau

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach spätestens fünf Jahren ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage sowie der Zeitpunkt der erneuten Vorlage werden dokumentiert.

## 1.4 Besondere Situationen

### Übernachtungssituationen

Bei Veranstaltungen, die über Nacht dauern, ist zu beachten:

- Die Teilnehmenden müssen in getrennt geschlechtlichen (männlich, weiblich, divers) Zimmern übernachten.
- Leitungen, Teamer:innen und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern. Sollte die Regelung

Ehepaare mit und ohne leibliche Kinder betreffen, kann die Regelung außer Kraft gesetzt werden, wenn das Presbyterium dem wegen minimalem Risiko im Vorfeld zugestimmt hat.

- Teamer\*innen betreten im Regelfall die Zimmer der Teilnehmenden nur nach vorheriger Aufforderung.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass Duschen allein genutzt werden können.

Für Fahrten und Freizeiten gibt es eigene maßnahmenbezogene Konzepte, die sich unter anderem an der Gruppe, dem Team und dem Reiseziel orientieren.

### **Vier-Augen-Gespräche**

Vier-Augen-Situationen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen, wird mindestens eine weitere Person im Vorfeld informiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird zum Beispiel der Mitarbeitendenkreis im Nachgang darüber informiert. Vier-Augen-Gespräche werden in Sichtweite und mit unverschlossener Tür geführt.

## **1.5 Fortbildung**

Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet, die die EKKDO-Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Zusammenarbeit mit dem Ev. Bildungswerkes anbietet. Diese differenzieren sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen und orientieren sich an den Vorgaben des EKKDO. Kopien der Teilnahmebescheinigungen werden im Büro analog und digital dokumentiert.

## **1.6 Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt**

Sind Mitarbeitende und/oder Gäste der Kirchengemeinde mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konfrontiert, wie sie im Strafgesetzbuch (STGB) verankert sind ( 13. Abschnitt des StGB und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a) bringen sie diese unverzüglich strafrechtlich zur Anzeige.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt, wie ihn das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt definiert, oder liegt ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, ist dieser unverzüglich der Meldestelle der EKvW zu melden. Die Mitarbeitenden sind auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Mitarbeitende haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Damit eine Meldung in der Meldestelle bearbeitet werden kann, sind folgende Informationen wichtig:

- Name der meldenden Person
- Gemeinde, Einrichtung oder ähnliches, in der die sexualisierte Gewalt passiert ist/ passiert sein soll oder in der gegen das Abstinenzgebot verstoßen wurde
- Name(n) der betroffenen Person(en) (soweit bekannt)
- Name(n) der beschuldigten Person(en) (soweit bekannt)
- Zeitpunkt der Ereignisse (soweit bekannt)
- Details zum Sachverhalt (soweit bekannt)

(Vgl. auch Meldebogen im Anhang)

Die Meldestelle nimmt eine Meldung schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen.

Meldestelle Sexualisierte Gewalt in der EKvW

Telefon: 0521 594 381

E-Mail: [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de)

## 1.7 Externe Gruppen

Wenn externe Gruppen sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der Kirchengemeinde aufhalten, gilt für sie der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde.

Die Mitarbeitenden externer Gruppen unterschreiben die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird im Original im Büro der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufbewahrt und auch digital gespeichert.

Die Leitungen externer Gruppen weisen ihr Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt nach. Dieses wird im Büro der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufbewahrt und auch digital gespeichert. Externe Gruppen können auch das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Brackel übernehmen.

Die Leitungen externer Gruppen thematisieren regelmäßig Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Gruppen beteiligen sich an Maßnahmen der Potential- und Risikoanalyse und füllen die entsprechenden Fragebögen aus.

## 1.8 Vermietungen im ARH und Haus Beckhoff

Es gilt der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

Die mietende Person unterschreibt die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (vgl. S.14).

## 2 Potential- und Risikoanalyse

Eine vom Presbyterium eingesetzte AG erarbeitete Fragebögen zu den Themen „personelle Strukturen“ und „Zugänglichkeit von Informationen/Transparenz“ sowie den im Folgenden aufgeführten Außenflächen und Gebäuden. Von Juni – September 2025 waren alle Interessierten analog und digital eingeladen, ihre Beobachtungen, Gefühle und Verbesserungsvorschläge in die Beantwortung der Fragen einfließen zu lassen. Ab Oktober wertet die AG die Antworten aus und wird dem Presbyterium dann Potentiale und Maßnahmen vorstellen, die zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen.

### 2.1 Regelmäßige Angebote in der ARV und dem ARV-Garten

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Zudem gilt das Schutzkonzept der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel, das am 01.12.2020 vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brackel zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. Anhang).

### 2.1.1 Regelmäßige interne Angebote

**Offene Kinder- und Jugendarbeit (KOT) und Jugendverbandsarbeit** werden in einem gesonderten Konzept beschrieben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung gilt unverändert das o.g. Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für Fahrten und Freizeiten werden jeweils maßnahmenbezogene Konzepte erstellt.

#### Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern

Im Erdgeschoss werden Räume, Küche und sanitäre Anlagen für die Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern vorgehalten.

#### Eltern-Kind-Gruppen

Eltern bzw. ausgewiesene volljährige Bezugspersonen begleiten „ihre“ Kleinkinder und ermöglichen ihnen unter Anleitung Kommunikation mit Gleichaltrigen.

#### Risiken:

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kleinkindern. Hierzu gehören:

- Körperkontakt zwischen Kind und anderen Kinder(ern) bzw. erwachsenen Personen gehören in der kleinkindlichen Entwicklungsphase zum Wohlbefinden dazu. Maßgeblich ist allein der Wunsch des Kindes nach Körperkontakt.
  - Körperkontakt im Intimbereich ist ausschließlich im Rahmen notwendiger Pflege- und Hygienemaßnahmen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Hilfe beim Umziehen, Unterstützung nach einem Missgeschick wie Einnässen oder Einkoten) erlaubt.
  - Die Würde und die Selbstbestimmung des Kindes stehen dabei immer im Vordergrund. Kinder werden – soweit altersentsprechend möglich – einbezogen und gefragt, ob und wie sie Hilfe möchten („Darf ich dir helfen?“, „Sag mir bitte, wenn es dir unangenehm ist.“).
  - Pflegesituationen finden in einer offenen, nachvollziehbaren Atmosphäre statt: Türen bleiben nicht abgeschlossen, die Situation ist für Kolleg\*innen grundsätzlich einsehbar.
  - Zwei-Sinne-Prinzip: Sprache und Handlungen werden begleitet, d. h. die Fachkraft erklärt, was sie tut („Ich mache dir jetzt den Popo sauber.“).
  - Intimsphäre: Wir achten auf Diskretion (z. B. Kind nicht unnötig vor anderen entkleiden) und respektvollen Umgang.
  - Alle Maßnahmen orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes.
- In kritischen Situationen kann die Leitung bei anwesenden erwachsenen Personen um organisatorische Entlastung bitten.

#### Spielkreise

Vorschulkinder ohne eigene volljährige Bezugspersonen interagieren mit der Gruppenleiterin.

### **Risiken:**

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kita- und Vorschulkindern. Hierzu gehören:

- Körperkontakt zwischen Kind und anderen Kinder(ern) bzw. erwachsenen Personen gehören in dieser Entwicklungsphase zum Wohlbefinden dazu. Maßgeblich ist allein der Wunsch des Kindes nach Körperkontakt.
- Vermeidung von 4-Augen-Situationen zwischen der Gruppenleitung und einem Kind.
- Körperkontakt im Intimbereich ist ausschließlich im Rahmen notwendiger Pflege- und Hygienemaßnahmen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Hilfe beim Umziehen, Unterstützung nach einem Missgeschick wie Einnässen oder Einkotzen) erlaubt.
- Die Würde und die Selbstbestimmung des Kindes stehen dabei immer im Vordergrund. Kinder werden – soweit altersentsprechend möglich – einbezogen und gefragt, ob und wie sie Hilfe möchten („Darf ich dir helfen?“, „Sag mir bitte, wenn es dir unangenehm ist.“).
- Pflegesituationen finden in einer offenen, nachvollziehbaren Atmosphäre statt: Türen bleiben nicht abgeschlossen, die Situation ist für Kolleg\*innen grundsätzlich einsehbar.
- Zwei-Sinne-Prinzip: Sprache und Handlungen werden begleitet, d. h. die Fachkraft erklärt, was sie tut („Ich mache dir jetzt den Popo sauber.“).
- Intimsphäre: Wir achten auf Diskretion (z. B. Kind nicht unnötig vor anderen entkleiden) und respektvollen Umgang.
- Alle Maßnahmen orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

### **Potential**

- Möglichkeit, in kritischen, potentiell missverständlichen bzw. Notfallsituationen eine weitere verantwortliche Person telefonisch hinzuzurufen.

### **Religionspädagogische Angebote für Vorschul- und Schulkinder**

Dieses Angebot wandelt sich gerade.

Für die Angebote „Himmelsabenteurer“ und Kinderbibeltag bestehen ähnliche Risiken und Potentiale wie oben beschrieben.

Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass auch in Kleingruppen und in mehreren Gebäuden der Kirchengemeinde gearbeitet wird.

### **Konfi-Arbeit**

Die Konfi-Arbeit findet zukünftig gemeinsam mit den Kirchengemeinden Asseln und Wickede auf der Hellweg-Schiene statt. Die Angebote finden in gemischten Gruppen verschiedenen Gebäuden statt. Risiken und Potentiale sind denen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ähnlich.

Weitere Informationen zur Konfi-Arbeit finden sich unter 2.2.

### **2.1.2 Externe Musikschule der Mieterin Katja Dörsch im Dachgeschoss**

Katja Dörsch nutzt den südlich gelegenen Raum im Dachgeschoss gewerblich als Musikschule. In ihrem Unterricht, auf dem Weg ihrer Kund:innen durch die ARV verantwortet sie die Prävention sexualisierter Gewalt. Gefahrenbereiche kommuniziert sie mit der Kirchengemeinde.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude.

Katja Dörsch hat als externe Nutzerin eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Analog und digital liegt diese vor. Auch ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde liegt für die Arbeit von Katja Dörsch vor.

#### **Risiko:**

- Die Musikschüler:innen können jünger und älter sein als die Kinder und Jugendlichen, die zeitgleich ein Angebot in der 1. Etage der ARV nutzen. Kontakte zwischen Einzelpersonen beider Gruppen, z.B. in den gemeinsam genutzten Toilettenanlagen in der 1. Etage, müssen beobachtet und ggf. begleitet werden.
  - Eltern bzw. Erwachsene begleiten Musikschüler:innen im Kindesalter zu den Unterrichtsstunden. Auch sie nutzen ggf. die sanitären Anlagen in der 1. Etage. Sie sind verpflichtet, das Abstinenzgebot einzuhalten. Katja Dörsch ist verpflichtet, Begleitpersonen darüber zu informieren.
- (Verweis auf Konzeption der Jugend).

## **2.2 Regelmäßige Angebote im ARH**

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude.

Die Kirchengemeinde legt Wert darauf, gastfreundlich und offen in den Stadtteil hineinzuwirken. Es ist ihr wichtig, in ihren Gebäuden niedrigschwellige Kontakte zu ermöglichen.

Trotzdem nehmen die Mitarbeitenden gegenüber aggressiv uneinsichtigen Gästen das Hausrecht wahr, verweisen die Personen des Geländes und rufen in eskalierenden Situationen die Polizei.

Die vielfältigen Angebote und Arbeitskontakte werden hier zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich ihrer Potentiale und Risiken betrachtet.

### **Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden**

Die Konfi-Arbeit findet ab Juni 2026 gemeinsam mit den Kirchengemeinden Asseln und Wickede auf der Hellweg-Schiene statt.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden konzentriert sich auf einem Konfi-Camp und Einzelterminen an verschiedenen Nachmittagen und Abenden an unterschiedlichen Orten, teilweise auch außerhalb des Gebietes der drei Kirchengemeinden. Knapp 100 Jugendliche im Alter von 13-14 Jahren nehmen daran teil. Die Konfi-Zeit dauert ein gutes Jahr und wird von Hauptamtlichen auf der Hellwegschiene (für Brackel: Pfarrerin Astrid Sperlinger-Rachilin und Gemeindepädagogin Alexander Potthoff) und ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern im Jugendalter gestaltet.

#### **Risiken:**

Es könnte in dieser Altersgruppe zu sexuellen Grenzüberschreitungen innerhalb der Gruppe kommen. Ebenso bedarf es der Wachsamkeit im Blick auf das Verhalten der Mitarbeitenden des Teams.

Bei den Exkursionen sind Situationen, in denen Jugendliche unbeaufsichtigt sind, nicht zu vermeiden.

Angesichts des mitunter geringen Altersunterschieds zwischen Teamerinnen und Teamern und Konfirmandinnen und Konfirmanden und der daraus resultierenden Unsicherheit ist deren Agieren durch die Erwachsenen sorgsam zu beobachten und zu begleiten. Maßnahmen aus der Jugendfreizeitarbeit werden übernommen: Vor dem Konfi-Camp wird ein maßnahmenbezogenes Schutzkonzept erstellt.

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehören:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist (z.B. Teilnehmende:r möchte getröstet werden und begibt sich selbstständig in Kontakt zur mitarbeitenden Person, Situation ist öffentlich, Mitarbeitende Person geht achtsam, zurückhaltend und bewusst mit dem Kontakt um und die Leitung/ das Team wird über den Kontakt informiert) Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

#### **Potenziale:**

Die jugendlichen Teamer:innen sind gehalten, eine NaWuMi-Schulung und ab 16 Jahren die Juleica-Ausbildung bei der Jugendkontaktstelle des Kirchenkreises Dortmund zu absolvieren. Hier findet eine fundierte Schulung bezüglich des Umgangs mit der Zielgruppe statt.

#### **Chorarbeit**

Der **Posaunenchor** trifft sich wöchentlich freitagabends ab 19.00 Uhr. Im gesamten ARH proben die Mitglieder z.T. in Einzelstimmen. Vor 19.00 Uhr finden bei offenen Türen und einsehbaren Räumen Übungseinheiten für einzelne Mitglieder statt.

**Projektkhöre** werden in unregelmäßigen Abständen vom Kantor Wolfgang Meier-Barth gebildet. Sie proben abends im oberen Bereich des ARH. Die Gruppen sind in der Regel durchgehend im Plenum zusammen.

#### **Risiken:**

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen: Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist. Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

#### **Potenziale:**

Eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt des Evangelischen Bildungswerks Dortmund ist von den jeweiligen Leitungen zu absolvieren.

## **Übungsstunden für Jungbläser:innen**

Die Übungsstunden werden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5-15 Jahren sowie von Erwachsenen wahrgenommen. Die Übungsstunden werden von Philipp Kruse und Gunter Schmidt geleitet. Sie unterrichten einzelne Personen und in Kleingruppen.

Beide sind mit 5 bzw. 6 Stunden bei der Kirchengemeinde angestellt. Deren Fortbildungen in Prävention sexualisierter Gewalt sind in der Kirchengemeinde dokumentiert.

### **Risiken:**

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Vermeidung von Körperkontakt zwischen Leitung und Teilnehmenden

Aufnehmen von Körperkontakt zur Anleitung von Spielübungen des Instruments nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der:s Schüler:in

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

### **Potenziale:**

Die Räumlichkeiten sind mit hochgezogenen Rolltos und weit geöffneten Türen einsehbar zu halten.

Kritische, potentiell missverständliche bzw. Notfallsituationen sind als solche zu verbalisieren. Ein gemeinsames Verständnis bzw. eine Lösung ist von der Leitung herbeizuführen. Kann das nicht gewährleistet werden, ist eine weitere verantwortliche Person – auch telefonisch – hinzuzurufen.

## **Seniorenarbeit (Frauenkreis, Frauenhilfe, Bezirksfrauen, Seniorentreff)**

Männliche Teilnehmer gibt es vereinzelt im Seniorentreff, der am 3. Freitag im Monat stattfindet. Ansonsten werden die Gruppen von Frauen im Alter von 75- 91 Jahren besucht. Viele davon sind nur noch mit Hilfsmitteln wie Rollatoren mobil und sinnesbeeinträchtigt (Hören, Sehen). Die Mitglieder der ehrenamtlichen Leitungsteams sind über 65 Jahre alt.

### **Risiken:**

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

### **Potenziale:**

Die Gruppen stellen ein starkes Netzwerk von hochbetagten Personen dar, die auch außerhalb der Treffen vor Ort telefonisch oder WhatsApp Kontakt pflegen. Miteinander beugen sie individueller Einsamkeit vor. Sie beugen so der Gefahr vor, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Auch Nachsorge kann in diesem Gefüge niedrigschwellig gelingen.

## **Glückwunschgruppe**

Eine Gruppe von Ehrenamtlichen trifft sich monatlich, um ihre (Geburtstags-)Besuche bei Gemeindegliedern vor- und nachzubereiten, die 80 Jahre und älter sind. Die Besuche finden in der Häuslichkeit von Privathäusern und Altenpflegeheimen statt.

**Risiken:**

Die 4-Augen-Situation ist bei den Besuchen oft nicht zu vermeiden. Dazu kommen mitunter Sinneseinschränkungen und körperliche Gebrechen bei den besuchten Menschen. Dies erfordert eine besondere Sensibilität der Besuchenden und für die Thematik von sexualisierter Gewalt. Insbesondere im Blick auf das Nähe-Distanz-Verhältnis ist allen Aktiven immer wieder zu verdeutlichen, dass das Distanzgebot absolute Geltung hat. Die Ehrenamtlichen der Glückwunschgruppe legen ein Führungszeugnis vor (siehe Tabelle unter 1.3). Zur Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind sie verpflichtet.

**Handarbeitskreis von Frauen für Frauen, Gymnastik für Frauen (Christel Reichel) und Frauenfrühstück**

In diesen Gruppen findet kaum Fluktuation statt. Sie sind homogen bzgl. des Genders, des Alters, der Autonomie und des Interesses der Teilnehmerinnen.

**Risiken und Potentiale**

Die Gruppen treffen sich zu Zeiten, in denen Mitarbeitende der Kirchengemeinde im ARH unterwegs sind. Eine soziale Kontrolle außerhalb des Gruppenraums ist damit gesichert.

**Kreiskantorei**

Die Kreiskantorei ist eine externe Gruppe des EKKDO. Bei dem Chor handelt es sich um eine Gruppe erwachsener Menschen verschiedener Altersgruppen. Unter der Leitung des Kreiskantors finden Proben unregelmäßig an Samstagvormittagen im ARH statt.

**Risiken:**

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

**Potentiale:**

Reflektiert, autonom und mobil können sich die einzelnen Teilnehmenden gegenseitig unterstützen.

**„Verwaiste Eltern“**

„Verwaiste Eltern“ ist eine externe Gruppe des EKKDO (Gezeiten. Zentrum für Hospiz-, Palliativ- und Trauerbegleitung Dortmund), die die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nutzt.

Die Gruppenleitungen haben die Selbstverpflichtungserklärung für externe Gruppen unterschrieben und ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt vorgelegt. Die Dokumente liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor. .

Die Gruppenleitungen thematisieren in der Gruppe Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt – auch anhand der Fragebögen zur Potential- und Risikoanalyse. Schriftliche Bestätigungen dazu liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

### **Externe Gruppen**

Externe Gruppen, die die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nutzen sind: Yoga, Aerobic, Seniorengymnastik, Sober-Netzwerk e.V. Dortmund, Spiel-und-Spaß, Joyful Singers, Therapiegruppe von Frau Domnik.

Die Gruppenleitungen haben die Selbstverpflichtungserklärung für externe Gruppen unterschrieben und ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt vorgelegt. Die Dokumente liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

Die Gruppenleitungen thematisieren in Ihren Gruppen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt – auch anhand der Fragebögen zur Potential- und Risikoanalyse. Schriftliche Bestätigungen dazu liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

## **2.3 Regelmäßige Angebote im Haus Beckhoff**

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Er ist zentral jederzeit einsehbar.

### **Mittagstisch Haus Beckhoff**

Ein Team von mindestens 2 Personen bietet an 5 Wochentagen in der Zeit von 10.-13.00 Uhr Kaffee, Waffeln und ein Mittagessen an. In der Vorbereitungszeit ohne Publikumsverkehr bleibt der Eingang zum Hellweg hin geschlossen. Den Eingang zur Kirche hin verriegeln die Mitarbeitenden nach Bedarf.

Der Raum in der Küche und hinter der Theke ist eng. Die Mitarbeitenden kommunizieren untereinander ihr Verständnis von Distanz und Nähe, um den Bedürfnissen der jeweils anderen Person gerecht werden zu können.

Der Umgang mit der überwiegend älteren Kundschaft ist respektvoll, wertschätzend und sensibel für deren Bedarfe.

In kritischen Situationen arbeiten die Mitarbeitenden vor Ort einander zu, so dass 4-Augen-Situationen mit der Kundschaft vermieden werden können.

Das Team nimmt ggf. das Hausrecht wahr, weist aggressiv auftretende Kunden aus dem Haus und vom Kirchplatz. Eskaliert die Situation weiter, alarmieren die Mitarbeitenden die Polizei.

### **Weltladen und -gruppe**

Ca. 10 Personen betreiben miteinander ehrenamtlich den Weltladen in der 1. Etage. Der Weltladen wird von 10.-12.00 Uhr von einer Präsenzkraft an Tagen geöffnet, wenn auch das Café im Erdgeschoss betrieben wird. Kommt es zu einer kritischen Situation mit Kund:innen,

betätigt die Präsenzkraft eine Klingel. Bei diesem Signal eilt das Team vom Café' Haus Beckhoff zur Hilfe.

### **Männertreff**

Mitglieder der Gruppe sind Männer zwischen 45 -90 Jahren. Die Fluktuation ist gering. Die Gruppe treffen sich monatlich, meist im Café' Haus Beckhoff und auch an anderen Orten der Kirchengemeinde sowie an verschiedenen Orten der Stadtgesellschaft.

In unterschiedlichen Kontexten wird Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert. Im Austausch darüber üben die Männer eine adäquate Haltung zu Sexualität und Gewalt ein.

#### **Risiken:**

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen: Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

#### **Potenziale:**

Im Netzwerk der Männerarbeit erfahren die einzelnen Teilnehmenden Unterstützung darin, auch in anderen Bezügen eine Haltung zu entwickeln, die dem Verhaltenskodex der Kirchengemeinde entspricht.

**Besuch der sanitären Anlagen** bei Publikumsverkehr im Haus Beckhoff und Festen auf dem Kirchplatz, vor und nach Gottesdiensten

Die Toiletten sind dann frei zugängig. Vor, während und nach Gottesdiensten erfolgt eine gewisse Kontrolle dadurch, dass die/der Küster:in das Haus individuell für den Toilettengang aufschließt.

Ein Werkzeug, um die Toiletten ggf. von außen zu öffnen, liegt in der Nähe bereit. Die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden sind über den Ort informiert.

## **2.4 Regelmäßige Angebote in der Kirche**

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Er ist im Eingangsbereich zentral jederzeit einsehbar.

### **Gottesdienste, Konzerte und Führungen**

Die Kirche ist gut einsehbar. Die Anwesenden können sich in kritischen Situationen gegenseitig unterstützen und stärken.

Das Hausrecht üben die jeweils verantwortliche Personen für die Veranstaltung aus.

## **2.5 Trauerfeiern in der Friedhofskapelle**

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt. Er ist im Umkleidebereich neben der Halle und im öffentlichen Bereich des Untergeschosses ausgehängt.

### **Aufenthalt auf dem Friedhof**

Der Friedhof ist so zu gestalten und zu pflegen, dass uneinsehbare Angsträume ausgeschlossen werden.

## 2.6 Bildungsfahrten und Freizeiten mit und ohne Übernachtung

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt. Für ein der Reise entsprechendes Schutzkonzept ist die Leitung verantwortlich.

Das Konzept muss Folgendes enthalten (vgl. auch 3.4):

- Vermeidung von 4-Augen-Situationen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen.
- Vermeidung von Körperkontakt in außerehelichen/außerfamiliären Bezügen – mit Ausnahme von Notfällen
- Pflicht zur Sensibilisierung für kritische Situationen (z.B. Enge in Transportmitteln Schlaf- und Übernachtungssituationen, Wahrung von verbaler und haptischer Distanz und der Intimsphäre in vermeintlich „lockerer Atmosphäre“)
- Informationspflicht zu wichtigen Notfallkontakte

## 2.7 Seelsorge

In der Gemeinde geschieht die aufsuchende Seelsorge durch die Pfarrpersonen. Anlässe sind die Kasualien vorbereitenden Gespräche (Trauer-, Taufgespräche) sowie die Bitte um ein seelsorgerisches Gespräch.

### Risiken:

Die Adressatinnen und Adressaten von Seelsorge werden in der Regel zuhause besucht. Die 4-Augen-Situation ist dabei oft nicht zu vermeiden. Dies erfordert eine besondere Sensibilität der Besuchenden und Seelsorgenden für die Thematik.

Insbesondere im Blick auf das Nähe-Distanz-Verhältnis ist allen Aktiven immer wieder zu verdeutlichen, dass das Distanzgebot absolute Geltung hat.

## 2.8 Feste

In der Kirchengemeinde gibt es eine ausgeprägte Feierkultur, die öffentlichkeitswirksam den ganzen Stadtteil einbezieht: das Lichter- und Sommerfest, Sommer- und Kneipenabende.

Der Kirchplatz, das Haus Beckhoff, der Parkplatz und der Villagarten laden dann niederschwellig zu Begegnungen ein.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt auf dem Festgelände. Präsentiert wird er auf „Kundenstopfern“ zusammen mit Kontaktdaten von ansprechbaren Personen. Die Festgemeinde wird eingeladen, Lob und Kritik zu äußern. Der Verhaltenskodex ist er an verschiedenen Stellen jederzeit einsehbar.

Unbefugte Personen werden aus Bereichen, zu denen nur Beteiligte Zutritt haben, konsequent verwiesen. In kritischen Situationen stärken sich Mitarbeitende gegenseitig. In eskalierenden Situationen alarmieren die Verantwortlichen die Polizei.

## 3 Auswertung der Potential- und Risikoanalyse – erste Ergebnisse und Maßnahmen

Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden zeitnah ergänzt, wenn sie vorliegen.

## 4 Beschwerdeverfahren//Lob und Kritik

Sind Mitarbeitende, Gäste, Mitarbeitende der Kirchengemeinde mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konfrontiert, wie sie im Strafgesetzbuch (STGB) verankert sind (13. Abschnitt des StGB und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a), bringen sie diese unverzüglich strafrechtlich zur Anzeige.

Mitarbeitende wenden sich zudem unverzüglich an die Meldestelle der EKvW. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bisher nur um einen Verdachtsfall handelt. Die Kontaktdaten der Meldestelle lauten:

Meldestelle Sexualisierte Gewalt in der EKvW

Telefon: 0521 594 381

E-Mail: [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de) .

Eine weitere Möglichkeit zur Rückmeldung bieten die unabhängigen Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen des evangelischen Kirchenkreises Dortmund oder der westfälischen Landeskirche.

Die Kontaktdaten dieser Personen und Stellen sind diesem Konzept als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich gilt, dass alle Anzeigen bzw. Beschwerden ernstgenommen werden.

Die Verantwortung für die sensible und sachgerechte Behandlung der Beschwerde liegt bei dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums und im Falle der Verhinderung oder Befangenheit bei der Stellvertretung.

## 5 Krisenmanagement

Wird ein Vorfall von sexualisierter Grenzverletzung oder Gewalt der dienstlich vorgesetzten Person, der:m Ansprechpartner:in für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde oder einer Vertrauensperson angezeigt, ist nach folgendem Leitfaden zum Handeln im Akutfall vorzugehen:



### Sofortplan

Jegliche Befragung der betroffenen Person und dem Täter/ der Täterin ist zu unterlassen.

Seite 1

Wie gehe ich als falls-aufnehmende Person mit der Situation und der meldenden Person um?	Wie gehe ich mit der betroffenen Person um?	Wie gehe ich mit dem vermeintlichen Täter/ der vermeintlichen Täterin um?	An welche Stellen kann ich die betroffene Person weiterleiten?
1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren	Bei der Evangelischen Kirche:
2. Sachlicher Umgang  (wenn das in dem ersten Moment schwer gelingt, die Betroffenheit verbalisieren und sachlich den weiteren Verfahrensweg benennen)	2. Botschaft übermitteln: Wir kümmern uns!  Bei schweren Vergehen, die keinen Raum für Interpretationen zulassen: <b>Du trägst keine Schuld!</b>	2. Dringend erforderlich: Gewohnter/ herkömmlicher Umgang  (Der Täter/die Täterin darf nicht direkt mit dem Vorwurf konfrontiert werden!)	Kirchenrätin Daniela Fricke  (Seelsorge > wenn eine Verschwiegenheit erforderlich ist)  Telefon 0521 594308  Daniela.Fricke@ika.ekvw.de
3. Die einzelnen Abläufe/ formalen Wege erläutern:  1. Ausfüllen des Meldebogens (inkl. dem Hinweis) 2. Welche Personen beteiligt werden müssen (Interventionsleitfaden) 3. Verfahrensabläufe werden erläutert	3. Hinweis auf Verschwiegenheit nach außen	3. Es ist dringender Verfahrensweg mit den getroffenen Absprachen einzuhalten!	Meldestelle  Meldestelle@ekvw.de Jelena Kracht Telefon 0521-594381 jelena.kracht@ekvw.de
4. Absolute Verschwiegenheit:  (außer bei den zu beteiligenden Personen)	4. Hinweis auf den Verfahrensweg im Hinblick auf weitere Mitwissende		Die Meldestelle ist dazu verpflichtet einem Verdacht nachzugehen, sobald Daten zu diesem vorliegen! Eine Anonymisierung ist bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle zwingend erforderlich, wenn die anrufende Person ausschließlich Beratung wünscht.

**Sofortplan**

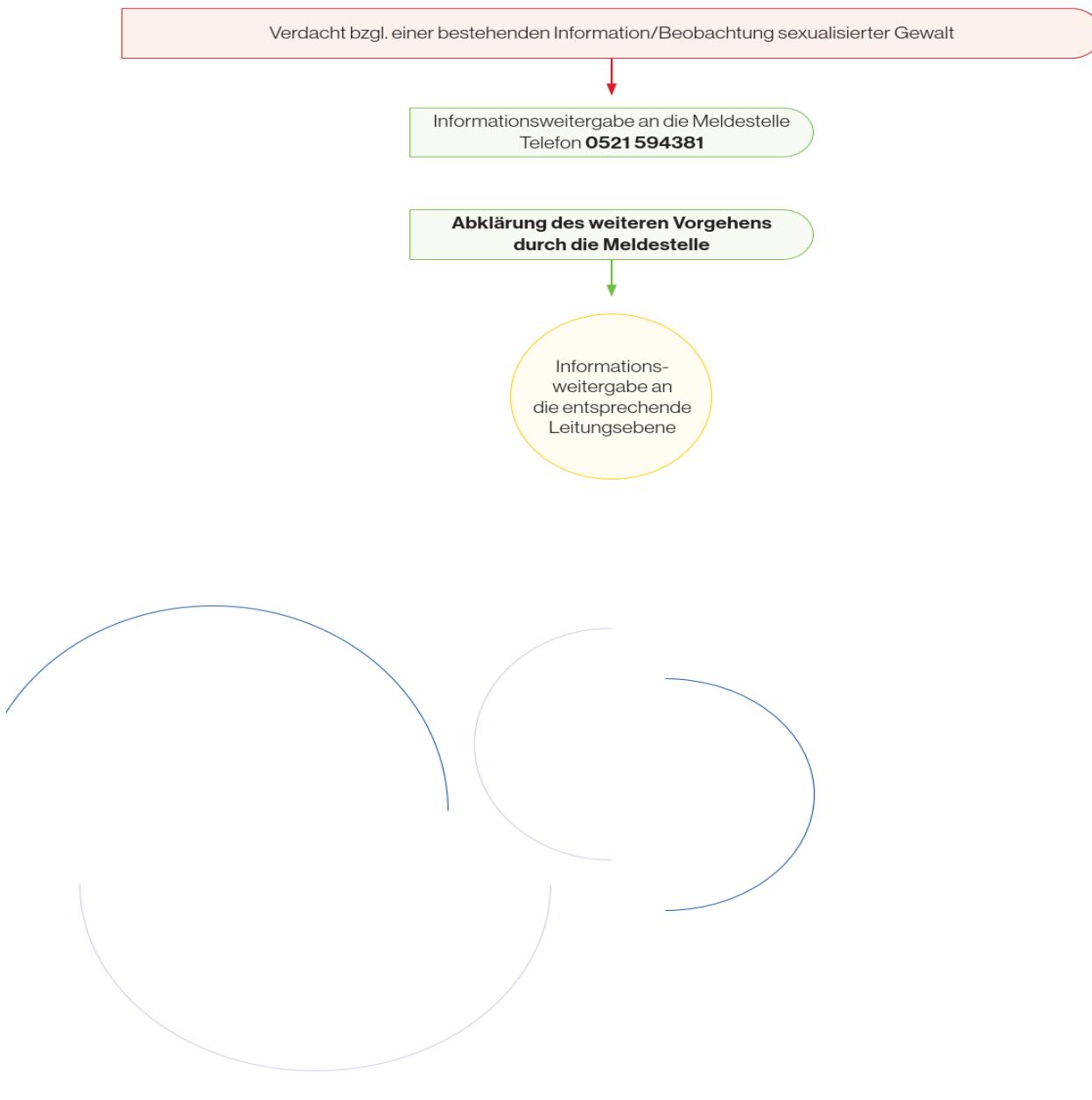
Jegliche Befragung der betroffenen Person und dem Täter/ der Täterin ist zu unterlassen.  
Seite 2



Wie gehe ich als fall-aufnehmende Person mit der Situation und der meldenden Person um?	Wie gehe ich mit der betroffenen Person um?	Wie gehe ich mit dem vermeintlichen Täter/ der vermeintlichen Täterin um?	An welche Stellen kann ich die betroffene Person weiterleiten?
5. Meldebogen ausfüllen	5. Zuverlässige/ Gesprächs-partner/in sein		
6. Dem Interventions-leitfaden und den Verfahrensabläufen folgen	6. Zuhören und Glauben schenken		
	7. Wertschätzung für die Offenheit entgegenbringen		
	8. Ambivalente Gefühle akzeptieren		
	9. Alle Schritte werden besprochen		



**Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch  
eine mitarbeitende Person**



## **6 Verständigung und Aufarbeiten im Team**

Ein Vorfall, der im Team, der Kirchengemeinde und Öffentlichkeit bekannt wird und eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

Die Beratung und enge Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen durch die Fachstelle für Prävention und Intervention ist in dieser Situation geboten.

Der Umgang mit der Presse bzw. den Medien bedarf zudem der engen Abstimmung mit der Leitung des EKKDO und der KUI.

Es ist notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team und im Presbyterium zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine externe Person dafür hinzuzuziehen. Ab dem Moment, wo die\*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem\*. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

## **7 Überprüfung des Schutzkonzeptes**

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brackel.

## Anlage 1

### **Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**



*Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.*

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, geboren am

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten

Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbstständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig

diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Brackel beauftragt hat, mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.



Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt beim Träger der Ev. Kinder- und Jugendarbeit, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.

**In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

\*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

## Anlage 2

### **Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**



*Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die gruppenleitende Person bestimmt, deren Gruppe Räumlichkeiten der Ev. Kirche Brackel nutzt.*

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, geboren am

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten

Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbstständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als gruppenleitende Person bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch gruppenleitende Personen und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten. Auch als gruppenleitende Person außerhalb der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson in der Ev. Kirchengemeinde Brackel, im Leitungsteam meiner Gruppe oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches

Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der vorsitzenden Person des Presbyteriums in der Ev. Kirchengemeinde Brackel mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

-----  
-----

Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.

**In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

\*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

**Anlage 3**

## Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



*Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die mietende Person bestimmt, die die Räumlichkeiten der Ev. Kirche Brackel nutzt.*

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle sich in Räumlichkeiten der Kirche bewegenden Menschen zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, geboren am

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die an meiner Feier bzw.

Veranstaltung teilnehmenden Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttägliches und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbstständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als mietende und veranstaltende Person bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr undachte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Teilnehmende bei meiner Feier bzw. Veranstaltung.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der vorsitzenden Person des Presbyteriums in der Ev. Kirchengemeinde Brackel mitzuteilen.

Ort, Datum  
Unterschrift

-----  
-----  
Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum  
Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die mietende Person bestimmt.

**In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3

- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

\*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

## Anlage 4

### Ansprechpersonen Ev. Kirchengemeinde Brackel, Ev. Kirchenkreis Dortmund,

### Ev. Landeskirche von Westfalen

#### **Kirchengemeinde**

Sperlinger-Rachilin, Astrid	Pfarrerin, Vors. Presbyterium	0231 8605249	astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de
Stamm, Dr Jan	stellv. Vors. Presbyterium		jan.stamm@ekkdo.de
Presbyter:in1			
Presbyter:in2			
Potthoff, Alexander	Gemeindepädagoge	0231 200401	alexander.potthoff@ekkdo.de

#### **Kirchenkreis**

Leonie Grüning	St.st. Superintendentin	0231 22962 226	leonie.gruening@ekkdo.de
Daniela Abels-Ehrenfried	Fachstelle für Prävention und Intervention im EKKDO	0231 22962-770	<a href="mailto:praevention@ekkdo.de">praevention@ekkdo.de</a> ; <a href="mailto:daniela.abels-ehrenfried@ekkdo.de">daniela.abels-ehrenfried@ekkdo.de</a>

#### **Landeskirche**

Frau M. Neuper	Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	0521 594-381	<a href="mailto:Marion.neuper@ekvw.de">Marion.neuper@ekvw.de</a> <a href="mailto:meldestelle@ekvw.de">meldestelle@ekvw.de</a>
Jelena Kracht	Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	0521 594-386	jelena.kracht@ekvw.de

**Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person**

Seite 4



Der Hinweis auf S. 6  
ist zwingend zu beachten!

**Angaben der meldenden Person zum erhobenen Vorwurf**

Was wurde konkret wahrgenommen und beobachtet?  
(Beobachtungen/Schilderungen/Handlungen werden auf der Sachebene dokumentiert.)  
(Vorliegende Dokumente können der Meldung als Anhang beigefügt werden.)



Wann wurde die Situation beobachtet bzw. erfahren?

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> vor 1-2 Tagen | <input type="checkbox"/> vor mehreren Wochen |
| <input type="checkbox"/> vor 1 Woche   | <input type="checkbox"/> vor Monaten         |

Warum erfolgt die Information jetzt?



Wie oft wurde die Situation beobachtet?

- |                                   |
|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> einmalig |
|-----------------------------------|

Wie oft ist die geschilderte Handlung bereits vorgekommen?

mehrfach, seit:

Sind weitere Personen über den Vorfall informiert (worden), wenn ja, wer und seit wann?



**Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person**

Seite 3



Der Hinweis auf S. 6  
ist zwingend zu beachten!

**Angaben zur beschuldigten Person**

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail

Handelt es sich um eine ehrenamtlich oder hauptamtlich beschäftigte Person oder um eine an einem Angebot teilnehmende Person?

 ehrenamtlich beschäftigt hauptberuflich beschäftigt teilnehmende Person

(Besucher:in z. B. an einem  
Gottesdienst, einem Konfirmanden-  
unterricht, einem Chor, etc.)

Welche Tätigkeit übt die Person aus?

Handelt es sich um eine teilnehmende Person?

 Ja Nein

**Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person**

Seite 2

  
Der Hinweis auf S. 6  
ist zwingend zu beachten!**Angaben zur betroffenen Person**

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail

Erreichbarkeit

Sind der Meldeperson bereits zuvor ein verändertes Verhalten der betroffenen Person oder körperliche Anzeichen aufgefallen?

 Ja       Nein

Welche?

**Sind der Meldeperson weitere gefährdete Personen bekannt?**

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail



**Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person**

Seite 1



Der Hinweis auf S. 6  
ist zwingend zu beachten!

**Eingang der Meldung**

Datum

Uhrzeit

**Aufgenommen von**

- telefonisch
- persönlich
- schriftlich
- per Mail

**Angaben zur meldenden Person**

Name, Vorname

Anschrift

Telefon, Mail

Erreichbarkeit

**Meldende Person ist:**

- Beobachter
- betroffene Person
- Anvertraute Person der betroffenen Person

**Meldende Person hat folgende Funktion:**

**Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person**

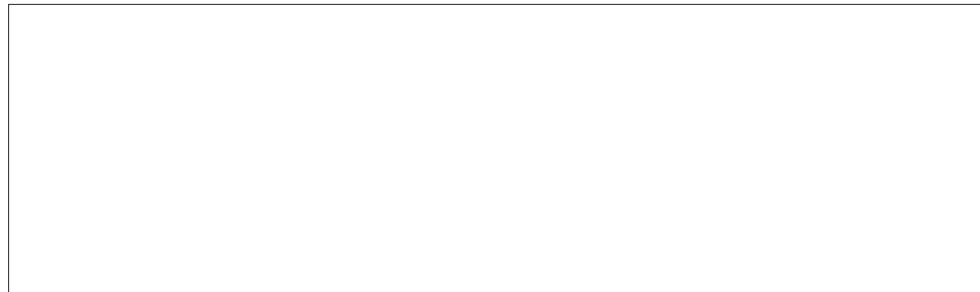
Seite 5



Der Hinweis auf S. 6  
ist zwingend zu beachten!

Was erwartet die meldende Person

Zum Beispiel: Was denken Sie, was nun veranlasst werden sollte?



Ist die Erwartungshaltung der meldenden Person zu erfüllen?

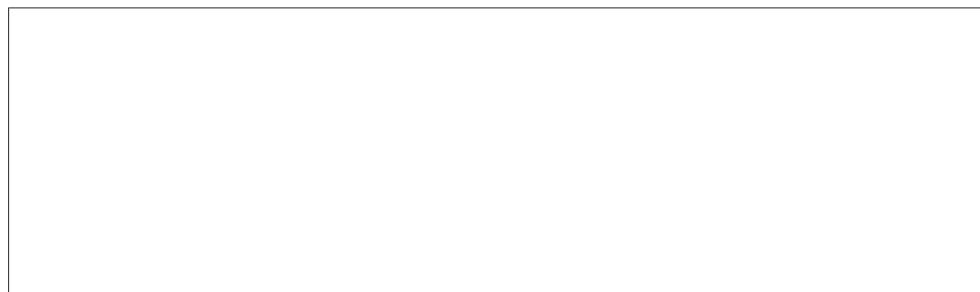
Ja       Nein

Wenn nein:

Die meldende Person ist darüber informiert worden, wie die weiteren Verfahrenswege aussehen (z. B. erforderliche Weiterleitung an die Meldestelle/ nächst höhere Leitungsebene; Zusammentreffen des Interventionsteams).

Ja       Nein

Folgende Verfahrenswege sind erläutert worden:



# **Schutzkonzept der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel**

## **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel**

Die Evangelische Jugend Brackel ist anerkannter Jugendverband und somit öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dabei gibt es eine Vielfalt unterschiedlicher Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Verantwortung über die Arbeit liegt beim Presbyterium und dem zuständigen beratendem Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit. Die einzelnen Arbeitsbereiche sind:

- Eltern-Kind-Bereich (ElKis)
- Kindergottesdienst (KiGo)
- Jugendarbeit des Posaunenchores
- Konfirmand\*innenarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (Villa)
- Freizeiten

## **Schutzkonzept**

Die haupt-, nebenamtlich und freiwillig-ehrenamtlich Mitarbeitenden begleiten, stärken und ermutigen Kinder und Jugendliche und ermöglichen ihnen Erfahrungs- und Lernräume, in denen sie sich wohl und angenommen fühlen, sich ausprobieren und persönlich weiterentwickeln können.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und dieses Ziel realisieren zu können, müssen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in den Angeboten der Evangelischen Jugendarbeit gut geschützt sein. Dafür braucht es gut ausgebildete und sensibilisierte Mitarbeitende und Teamer\*innen, die sich ihrer Verantwortung und Bedeutung in ihrer Rolle als Begleiter\*innen bewusst sind, die (ihre) Grenzen erkennen und sich verpflichten, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

Das Schutzkonzept schafft Transparenz: Es analysiert die Angebote der Evangelischen Jugend im Hinblick auf mögliche Risiken für sexuelle Grenzverletzungen und beschreibt Schutzmaßnahmen, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für Mitarbeitende und Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen.

Das Schutzkonzept fordert Qualität: Mitarbeitende werden verbindlich regelmäßig qualifiziert und geschult, ihre persönliche Eignung wird von Leitenden u.a. in Erstgesprächen festgestellt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird eingesehen und sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Das Schutzkonzept ermutigt: Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sind nachvollziehbar und transparent. Eine vertrauliche, verlässliche, sensible und reflektierte Bearbeitung von Beschwerden wird sichergestellt.



## Zielgruppen

Die Kirchengemeinde Brackel trägt für die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Angebote wahrnehmen, eine besondere Verantwortung. Damit die Ziele der Kirchengemeinde erreicht werden können; muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich junge Menschen sicher und geborgen fühlen.

Die Kirchengemeinde bietet Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 0 Jahren an. Die einzelnen Arbeitsbereiche setzen unterschiedliche Schwerpunkte:

- EIKis 0-5 Jahre (teilweise in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- KiGo 0-5 Jahre (teilweise in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- Posaunenchor ab 7 Jahren
- Konfis 13-15 Jahre
- Villa 7-20 Jahre

Die in diesem Schutzkonzept genannten Maßnahmen dienen dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Angebote der Kirchengemeinde wahrnehmen.

Gleichzeitig soll das Schutzkonzept den Erwachsenen, die Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit geben. Konkret sind dies:

- Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- FSJler\*innen
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

## Persönliche Eignung

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden, Honorarkräfte, FSJler\*innen und Ehrenamtlichen, die die Veranstaltungen der Kirchengemeinde durchführen.

So werden das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bereits bei Vorstellungsgesprächen thematisiert. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verpflichtend. Verantwortlich dafür ist die\*der Dienstvorgesetzte.

Mit den Ehrenamtlichen und Honorarkräften, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten, wird vor Beginn der Tätigkeit ein Erstgespräch geführt, in dem das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen thematisiert werden. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verpflichtend. Verantwortlich dafür ist die\*der zuständige Mitarbeitende der Kirchengemeinde.

## Erweitertes Führungszeugnis

Die Organisation setzt keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.



Gemäß der Vereinbarung nach §72a SGB VIII zwischen der Ev. Kirchengemeinde Brackel und dem Jugendamt Dortmund (s. Anlage) sind folgende Personen(gruppen) verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- Honorarkräfte, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten
- FSJler\*innen
- Ehrenamtliche, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten

Die Verantwortung über die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei der\*dem zuständigen Hauptamtlichen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung verpflichtend.

## **Besondere Gefährdungsmomente**

### **Übernachtungssituationen**

Bei Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinde organisiert werden, wird Folgendes beachtet:

- Die Teilnehmenden übernachten in nach Geschlechtern getrennten Zimmern.
- Mitarbeitende und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern.
- Mitarbeitende betreten die Zimmer der Teilnehmenden nur nach vorheriger Aufforderung.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass es keine Gemeinschaftsduschen gibt.

### **Einmalige Tagesveranstaltungen**

Bei einmaligen Tagesveranstaltungen, die durch die Kirchengemeinde angeboten werden, liegt die Aufsichtspflicht und Verantwortung für minderjährige Teilnehmende, die mit einer Gruppe teilnehmen, bei den Mitarbeitenden, die die Gruppe begleiten bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Anmeldungen von Einzelpersonen sind möglich. In diesem Fall liegen Aufsichtspflicht und Verantwortung für minderjährige Teilnehmende bei den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

Die Ansprechpersonen der Kirchengemeinde für die Mitarbeitenden und Teilnehmenden der Tagesveranstaltung werden im Vorfeld der Veranstaltung kommuniziert.



## **Vier-Augen-Gespräche**

Kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird das Team der Kirchengemeinde im Nachgang darüber informiert. Vier-Augen-Gespräche werden nach Möglichkeit in Sichtweite durchgeführt.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben.

Im Anschluss an das Gespräch wird geprüft, ob eine Dokumentation des Gesprächs sinnvoll ist.

## **Einzelunterricht**

Ist Einzelunterricht zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geplant, wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben.

## **Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen**

Bei der Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen der evangelischen Kirche kann es zu Situationen kommen, die die oben genannten Anforderungen an Veranstaltungen mit Übernachtungen nicht erfüllen. Beispielsweise kann es vorkommen, dass nur Gemeinschaftsquartiere vorhanden sind.

Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde prüfen im Vorfeld der Teilnahme diese Voraussetzungen und informiert die Teilnehmenden. Für den Umgang vor Ort werden individuell Regeln abgesprochen.

## **Begleitung beim Toilettengang**

Bei Angeboten für jüngere Kinder benötigen diese teilweise Hilfe beim Toilettengang. Wenn möglich soll diese durch die personensorgeberechtigte Begleitung gewährleistet werden. Andernfalls entscheidet das Kind welche Person sie dabei begleiten soll. Es wird kein Zwang ausgeübt. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist.

Eine gute Kommunikation mit den Kindern sowie ein enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten sind unabdingbar.



## **Selbstverpflichtung**

In der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeiter\*in der Ev. Jugend von Westfalen...

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. nehme ich Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer / einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.
6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtkräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

## **Beschwerdewege**

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel ist ein Ort, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Nur so kann sich die Arbeit stetig verbessern. Ansprechpersonen und Kontakte der Ansprechpersonen werden für alle offen und transparent kommuniziert.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben die Möglichkeit, persönlich Rückmeldungen zu geben. Entweder direkt an die\*den zuständigen Mitarbeitende\*n oder an die weiteren Mitarbeitenden sowie die\*den Dienstvorgesetzte\*n.

Eine weitere Möglichkeit zur Rückmeldung bieten die unabhängigen Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen (AP) des evangelischen Kirchenkreises.

Bei Veranstaltungen werden die Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Darüber hinaus werden nach allen maßgeblichen Veranstaltungen anonyme Evaluationsbögen verteilt, die von den Teilnehmenden ausgefüllt werden können.



Ziel des Beschwerdemanagements ist, die Jugendlichen und Erwachsenen zu schützen und das eigene Handeln zu verbessern.

## Krisenleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Krisenleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

### 1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

### 2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (das Opfer von der verdächtigten Person trennen; akute Kindeswohlgefährdung,...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst eine der Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen zu informieren und um Rat zu fragen. Sind diese nicht erreichbar, ist die Notrufnummer des Jugendamts (0231 - 5012345) zu kontaktieren.

### 3. Dokumentieren

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

### 4. Eventuell Hinzuziehen einer Person des Vertrauens

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

### 5. Kontakt mit Ansprechperson bei sexualisierten Grenzverletzungen aufnehmen

Die Ansprechperson kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind und ob beispielsweise die\*der Dienstvorgesetzte informiert werden muss.

### 6. Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher ist es unbedingt notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen.

Ab dem Moment, wo die\*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem\*r. Nichts desto trotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.



## **Qualifizierung**

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht zu werden und gleichzeitig denjenigen, die Verantwortung für die Teilnehmenden haben, Handlungssicherheit zu geben, werden die Grundlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt in der Juleica-Schulung der Kontaktstelle Ev. Jugend Dortmund vermittelt. Die Teilnahme an der Juleica-Schulung ist für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, die bei Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung die Betreuung von Minderjährigen übernehmen, verpflichtend.

Für weitere Mitarbeitende, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten und nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen müssen, ist eine Grundsensibilisierung verpflichtend.

Darüber hinaus werden durch die Kontaktstelle Vertiefungsschulungen zu bestimmten Schwerpunktthemen angeboten.

## **Qualitätsmanagement**

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Der Stand der Umsetzung wird bei der Jahresplanung 2021 reflektiert.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept nach drei Jahren reflektiert, überprüft und bei Bedarf angepasst. Ebenso wird nach jedem Vorfall das Konzept überprüft.

Verantwortlich für die Evaluation ist die\*der Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses.

## **Anhänge**

- Kontakte und Ansprechpersonen
- Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstauskunftserklärung
- Dokumentationsbogen
- Ergebnisse der Risikoanalyse



## Kontakte und Ansprechpersonen

### Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Eltern-Kind-Bereich	Sabine Drywa	0231 28 26 23 67	sabine.drywa@web.de
Kindergottesdienst	Katja Dörsch	0178 72 56 45 3	kd2003@gmx.net
Posaunenchor	Gunter Schmidt	0231 70 02 13 18	g.trombo@web.de
Konfi-Arbeit	Morya Gnanko	0231 25 90 17	m.gnanko@ev-kirche-brackel.de
Offene Arbeit	Alexander Potthoff	0231 20 04 01	jugend@ev-kirche-brackel.de

### Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Dienstvorgesetzter	Sandra Sternke-Menne	0231 99 33 72 12	s.sternke@gmx.de
Fachaufsicht	Katja Dörsch	0178 72 56 45 3	kd2003@gmx.net
Kontakstelle Ev. Jugend Dortmund	Jenny Kolbus	0231 84 79 69 43	jenny.kolbus@ej-do.de

### **Ansprechpersonen (AP) für den Umgang mit sexueller Grenzverletzung**

AP Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen	Dieter Bargel	0231/8494-480	dieter.bargel@ekkdo.de
AP Ev. Jugend Dortmund	Regina Kaiser	0231/847969-36	regina.kaiser@ej-do.de
AP Frauen- und Gleich- stellungsbeauftragte	Anke Steger	0231/8494-263	anke.steger@ekkdo.de
Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	Birgit Pfeifer	0211/6398342 0151/11344290	b.pfeifer@diakonie-rwl.de
Notrufnummer des Jugendamtes Dortmund		0231 - 5012345	

## Selbstverpflichtungserklärung

Druckvorlage:

<https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/grundsatz/Selbstverspflichtung.pdf>



# Dokumentation

Datum, Uhrzeit	Gruppe
Dokumentiert von	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.)	Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion, etc.)

Situationsbeschreibung (was wurde beobachtet-hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Eventuell weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:



## **Selbstauskunftserklärung**

---

Vorname

---

Name

---

Anschrift

---

Postleitzahl

---

Wohnort

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der\*des Mitarbeitenden



# **Schutzkonzept für das Konfi-Camp im Abenteuerdorf Wittgenstein vom 12. bis 14. September 2025**

## **A. Einleitung**

Das Konfi-Camp 2025 im Abenteuerdorf Wittgenstein ist eine Kooperationsveranstaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und der Ev. Kirchengemeinde Brackel. Dieses Schutzkonzept wurde gemeinsam erarbeitet.

### **1. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und die Ev. Kirchengemeinde Brackel**

Die beiden Kirchengemeinden liegen auf der „Hellweg-Schiene“ im Dortmunder Osten. Sie bieten an mehreren Standorten ein breites Spektrum kirchlicher Angebote für alle Generationen. Hierzu zählen auch gemeinsame Angebote wie das Konfi-Camp.

Als anerkannte Jugendverbände und öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe machen sie auch Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Verantwortung für diesen Arbeitsbereich liegt neben den Presbyterien auch bei den zuständigen beratenden Ausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Angeboten für Kinder und Jugendlichen zählen unter anderem:

- Kindergottesdienste und Kinderbibeltage
- Konfi-Arbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Wochenend- und Ferienfreizeiten

Eine besondere Rolle spielen die regelmäßig durchgeführten Fahrten und Freizeiten. Diese haben in beiden Kirchengemeinden lange Traditionen.

### **2. Maßnahme**

Im Rahmen der Konfi-Arbeit führen die beiden Kirchengemeinden ein Konfi-Camp vom 12.-14. September 2025 ins Abenteuerdorf Wittgenstein durch.

Auf der Maßnahme werden 50 Teilnehmende im Alter zwischen 13 und 14 Jahren erwartet. Geleitet und begleitet wird die Fahrt von einem Team bestehend aus drei Pfarrpersonen, einem Gemeindepädagogen, einer FSJlerin und weiteren neun ehrenamtlich engagierten Personen im Alter zwischen 15 und 21 Jahren.

Die Maßnahme ist Teil der Konfi-Arbeit in den beiden Kirchengemeinden.

### **3. Zielsetzung der Maßnahme**

Das Konfi-Camp soll neben der inhaltlichen Arbeit für die teilnehmenden Jugendlichen eine Möglichkeit sein Gemeinschaft zu erfahren, die von Respekt, Wertschätzung und gegenseitiger Annahme geprägt ist. Sie sollen Erfahrungen mit sich, untereinander sowie mit dem christlichen Glauben machen. Die Relevanz christlicher Werte in heutigen Lebenswelten soll deutlich werden. Außerdem soll Interesse an weiteren Angeboten der evangelischen Jugendarbeit geweckt und Schwellen abgebaut werden.

### **4. Zielsetzung des Schutzkonzeptes**

Das vorliegende Schutzkonzept trägt dazu bei, dass diese Ziele erreicht werden und die Maßnahme in einem sicheren, respektvollen und achtsamen Umfeld stattfindet. Es tut es, indem...

*...es Qualität fordert:* So legt es fest, welche persönliche Eignung und Qualifizierung von

Leitenden und Teamenden notwendig sind, um bei der Maßnahme tätig werden zu können. Ferner wird bestimmt, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis unbedingt eingereicht sowie die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen unterzeichnet werden muss. Es gibt ferner einen Verhaltenskodex vor.

...es *Transparenz schafft*: Es analysiert die Fahrt auf mögliche Risiken für sexuelle Grenzverletzungen und beschreibt Schutzmaßnahmen, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für Mitarbeitende und Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen.

... es *ermutigt*: Es sorgt dafür, dass Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende nachvollziehbar und transparent werden. Es stellt sicher, dass eine vertrauliche, verlässliche, sensible und reflektierte Bearbeitung von Beschwerden sichergestellt wird.

## **B. Eignung und Qualifizierung der Mitarbeitenden**

### **1. Persönliche Eignung**

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die die Maßnahme der Kirchengemeinde durchführen. So werden das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden im Vorfeld der Fahrt thematisiert und besprochen. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Maßnahme verpflichtend. Verantwortlich dafür ist in Asseln die\*der zuständige Pfarrer\*in für die Kinder- und Jugendarbeit und in Brackel der\*die zuständige Jugendmitarbeitende.

### **2. Erweitertes Führungszeugnis**

Die Kirchengemeinden setzen grundsätzlich keine Personen als Mitarbeitende ein, die rechtskräftig wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Um auszuschließen, dass an der Maßnahme eine Person beteiligt ist, die für eine solche Straftat verurteilt worden ist, ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Wurde bereits in der Vergangenheit ein polizeiliches erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, darf die Einsichtnahme nicht länger als maximal fünf Jahre zurückliegen. Dann wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses notwendig.

Die Verantwortung über die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse liegt in Asseln dem\*der zuständigen Pfarrer\*in für die Kinder- und Jugendarbeit und in Brackel bei dem\*der zuständigen Jugendmitarbeitenden.

Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Kommt es bei Veranstaltungen zu spontanen Einsätzen (z.B. spontaner Ersatz wegen Krankheit), ist die Unterschrift einer Selbstauskunftserklärung verpflichtend.

### **3. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Alle Mitarbeitenden des Konfi-Camps ins Abenteuerdorf Wittgenstein setzen sich im Vorfeld der Fahrt mit den Aussagen der „Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ auseinander und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf deren Inhalte:

„Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.“

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeiter\*in der Ev. Jugend von Westfalen...

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. nehme ich Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer / einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.
6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtkräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.“

#### **4. Verhaltenskodex**

Für alle Mitarbeitenden auf dem Konfi-Camp gilt folgender Verhaltenskodex:

**Verhaltenskodex  
für Freizeit-Mitarbeitende der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln und der Ev. Kirchengemeinde Brackel bei dem Konfi-Camp ins Abenteuerdorf Wittgenstein vom 12.-14. September 2025 zur Verhinderung sexueller Grenzverletzungen**

**Grundsätze:**

- Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägliches verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

- Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen für die Freizeit. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- In unserer Rolle und Funktion als Freizeitteamer\*in haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden strafrechtlichen Folgen.

**Deshalb gilt für das Verhalten der Freizeitteamer\*innen gegenüber Teilnehmenden:**

- Die Teilnehmenden und Freizeitteamer\*innen erhalten zu Beginn der Freizeit eine Karte mit Ansprechpartner\*innen von außerhalb: Vertrauensperson, Beratungsstelle.
- Freizeitteamer\*innen weisen Teilnehmende eindeutig und frühzeitig zurück, die unangemessenen Kontakt zu Betreuer\*innen suchen (z.B. Anhimmeln).
- Freizeitteamer\*innen stellen innerhalb des Teams bei problematischem Verhalten von Teilnehmenden ihnen gegenüber Transparenz her.
- Freizeitteamer\*innen schlafen nicht mit den Teilnehmenden im gleichen Raum/Zelt oder bei anderen Übernachtungsgelegenheiten nicht direkt neben Teilnehmenden.
- Freizeitteamer\*innen duschen nicht gemeinsam mit den Teilnehmenden.
- Freizeitteamer\*innen sind beim Duschen, Waschen oder beim Umziehen von Teilnehmenden (sofern überhaupt notwendig z.B. bei Assistenz) nicht allein anwesend.
- Freizeitteamer\*innen achten auch in der Nacht und bei Schwimmgelegenheiten auf angemessene Kleidung (keine freizügige Kleidung).
- Freizeitteamer\*innen liegen nicht mit Teilnehmenden aufeinander oder im Arm (Luftmatratze, Ruheraum etc.).
- Teilnehmende sitzen nicht auf dem Schoß von Freizeitteamer\*innen.
- Freizeitteamer\*innen achten bei Aktionen mit Körperkontakt zu den Teilnehmenden darauf, dass persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Beim Verhalten der Teilnehmenden berücksichtigen die Freizeitteamer\*innen insbesondere folgendes:
  - Freizeitteamer\*innen achten darauf, dass keine sexuellen Handlungen zwischen Teilnehmenden stattfinden.
  - Freizeitteamer\*innen lassen keine sexuell erniedrigenden Handlungen von Teilnehmenden untereinander zu.
  - Freizeitteamer\*innen unterbinden sexualisierte Sprache, (sexistische) Schimpfwörter und Witze.
  - Freizeitteamer\*innen nehmen den Teilnehmenden ggf. pornographisches Material ab.

## 5. Qualifizierungen / Schulungen

Um der Verantwortung für die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gerecht zu werden und gleichzeitig denjenigen, die Verantwortung für die Teilnehmenden haben, Handlungssicherheit zu geben, ist eine Qualifizierung notwendig, die die Grundlagen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt beinhaltet.

Eine Möglichkeit ist die Juleica Schulung der Kontaktstelle Ev. Jugend Dortmund, die diese Inhalte vermittelt. Die Teilnahme an der Juleica Schulung ist für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, die bei Veranstaltungen die Betreuung von Minderjährigen übernehmen, besonders anempfohlen.

Alternativ kann die Qualifizierung auch im Rahmen eines anderen Ehrenamts (z. B. im Sportverein) oder des Studiums/ der Berufsausbildung geschehen sein (z. B. Studium, Berufstätigkeit im sozialen/ pädagogischen Bereich).

Mindestens die Freizeitleitung hat an der achtstündigen Präventionsintensivschulung für die Jugendarbeit, angeboten und durchgeführt durch den Ev. Kirchenkreis teilgenommen. Vergleichbare Schulungen können ggf. als Äquivalent anerkannt werden.

Besonders wünschenswert ist es, wenn darüber hinaus die von der Kontaktstelle Vertiefungsschulungen zu bestimmten Schwerpunktthemen besucht worden sind.

## C. Besondere Gefährdungsmomente

Mit Blick auf das Konfi-Camp im Abenteuerdorf Wittgenstein werden besondere Gefährdungsmomente erkannt. Diese sind:

### Übernachtungen im Abenteuerdorf Wittgenstein:

- Für die Teilnehmenden ist eine Unterbringung in Mehrbettzimmern (v.a. Vier- und Sechsbett-Zimmer) vorgesehen.  
Es gilt, dass die Teilnehmenden in binär-geschlechtergetrennt untergebracht sind. In Fällen, in denen eine Abweichung von dieser Regelung gewünscht wird oder begründet angezeigt sind, wird nach bestem Vermögen nach einer für alle zufriedenstellende Lösung der Unterbringung gesucht.
- Die Leitung der Fahrt ist in einem Einzelzimmer untergebracht. Älteren Mitarbeitenden und jungen Mitarbeitenden sind unterschiedliche Zimmer zugewiesen.
- Aufgrund des Machtgefälles ist es verboten, dass sich Mitarbeitende und Teilnehmende ein Zimmer teilen.
- Vor Betreten eines Zimmers wird grundsätzlich um Erlaubnis gefragt, um die Privat- und Intimsphäre nicht zu verletzen. Nur im Not- oder Gefährdungsfall betreten Mitarbeitende die Zimmer der Teilnehmenden ohne Erlaubnis.

### WCs und Duschen:

- Dusche und WC sind im Abenteuerdorf Wittgenstein über den Flur erreichbar.

### Aufsicht der Teilnehmenden:

- Während der Fahrt liegt die Aufsichtspflicht bei den Mitarbeitenden, die die Gruppe begleiten. Ansprechpersonen für Leitung, Mitarbeitende und Teilnehmende werden im Vorfeld kommuniziert.

### Vier-Augen-Gespräche:

- Vier-Augengespräche zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden finden nach Möglichkeit immer in Sichtweite und bei offenen Türen statt.

### Programm-Angebote:

- Auf der Fahrt gibt es viele weitere Programm-Angebote, wie z. B. Workshops oder Spieleanbende. Es wird am Beginn der Fahrt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede\*r immer die Möglichkeit hat, die Teilnahme an einem Programm-Angebot abzulehnen.

### Gefährdungen im digitalen Raum

Bei dieser Übernachtungsmaßnahme sind Menschen 24/7 auf der Maßnahme. Den Teilnehmenden ist gestattet ihre mobilen Endgeräte (Smartphones) mitzunehmen. Sie haben aufgrund von mobilen Daten die Möglichkeit hier einen Gefährdungsraum zu öffnen, der durch Mitarbeitende nicht überwacht werden kann. Potenzielle Gefahren sind zum Beispiel Cybermobbing und -grooming, Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Foto- und Videoaufnahmen, Streaming von pornografischen Inhalten, etc.

Die Mitarbeitenden sind sich dessen bewusst, können diesen Raum aber nicht überwachen. Das Unterlassen solcher Gefährdungen wird ausdrücklich mündlich kommuniziert. Sobald die Mitarbeitenden – während der Maßnahme – von einer Gefährdungssituation erfahren, werden sie reagieren und entsprechende Grenzverletzungen ahnden und weitere potenzielle Gefahren weiter bestmöglich unterbinden.

### Weitere Gefährdungsmomente:

- Nicht jede Situation auf der Fahrt kann vorausgesehen werden, aber es gilt

grundsätzlich, dass unterschiedliche Schamgrenzen und der Bedarf nach Intimsphäre immer respektiert werden. Mitarbeitende sind sich stets ihrer Rolle und dem Abhängigkeits- und Machtgefälle zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, in dem sie agieren, bewusst.

## D. Krisenleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Krisenleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

### **1. Ruhe bewahren**

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn die Ruhe bewahrt wird, werden eventuell überstürzte Reaktionen vermieden.

### **2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?**

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person von der verdächtigten Person trennen...). Sollte es die Situation erfordern, ist unmittelbar zu handeln. Hier ist zunächst die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) zu informieren und um Rat zu fragen.

### **3. Dokumentieren**

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren (Dazu kann der Dokumentationsbogen im Anhang dienen). So wird vermieden, dass wichtige Informationen verloren gehen.

### **4. Eventuell Hinzuziehen einer Person des Vertrauens**

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation allein umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

### **5. Kontakt mit der Meldestelle der EKvW aufnehmen**

Die Meldestelle kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind und ob beispielsweise die\*der Dienstvorgesetzte informiert werden muss.

### **6. Aufarbeiten im Team**

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher wird der Prozess, wenn er abgeschlossen ist, unbedingt gemeinsam im Team reflektiert und aufgearbeitet. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen.

Ab dem Moment, wo die\*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem\*r. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

## **E. Beschwerewege**

Die Freizeit ist ein Ort, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Nur so kann sich die Arbeit stetig verbessern. Ansprechpersonen und Kontakte der Ansprechpersonen werden für alle offen und transparent kommuniziert.

Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, persönlich Rückmeldungen zu geben. Entweder direkt an einzelne Mitarbeitende oder an weitere Mitarbeitende sowie die Freizeitleitung oder die\*den Vorsitzende\*n des Presbyteriums/ Dienstvorgesetzte\*n.

Ein „Beschwerdekanz“ gibt die Möglichkeit, zu anonyme Rückmeldung.

Die Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten werden den Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Ziel des Beschwerdemanagements ist, die Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu schützen und das eigene Handeln zu verbessern.

## **F. Qualitätsmanagement**

Das vorliegende Schutzkonzept dient der Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der jungen Menschen, die an der Freizeit teilnehmen. Ebenso gewährt es den Mitarbeitenden Handlungssicherheit.

Es kann und soll jederzeit während der Fahrt reflektiert und ggf. verändert oder ergänzt werden, wenn es dem besseren Schutz der Teilnehmenden und der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden dient. In jedem Fall wird das Konzept nach jedem Vorfall überprüft. Schließlich soll es auch im Nachgang der Fahrt noch einmal reflektiert werden, damit eventuelle Erkenntnisse und Erfahrungen in Schutzkonzepte für ähnliche zukünftige Maßnahmen anwendbar gemacht werden können.

Verantwortlich für die Evaluation dieses Schutzkonzeptes ist in Asseln die zuständige Pfarrperson für die Kinder- und Jugendarbeit und in Brackel der\*die zuständige Gemeindepädagoge.

## G. Anhänge

### a) Risikoanalyse

#### 1. Wie alt sind die Teilnehmenden?

13 bis 14 Jahre

#### 2. Welche Personen kommen mit Minderjährigen in Kontakt? (z.B. Hauptberufliche, pädagogische Mitarbeitende, Ehrenamtliche, etc.)

Hauptberufliche (Pfarrerinnen, Gemeindepädagoge), FSJlerin, Ehrenamtliche

#### 3. Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe zuständig?

Das Team besteht aus insg. 14 Personen

#### 4. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschiedlichkeiten, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle / Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeit, verpflichtende Teilnahmen, etc.)

Der Altersunterschied zwischen Mitarbeitende – Teilnehmende beträgt zwischen 2 und 46 Jahren. Aufgrund von Alter, Rolle (z. B. Leitung, Teamer\*in, Aufsichtsperson, Hauptamtliche\*r, Ehrenamtliche\*r, Teilnehmer\*in) und Position in der Kirchengemeinde (z. B. Pfarrperson, Presbyter\*in) kommt es zu hierarchischen Strukturen und Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

#### 5. Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse zwischen dir oder weiteren Verantwortlichen und den Kindern und Jugendlichen?

X Ja O Nein

#### 6. Falls ja, in welcher Form?

Intensiver, persönlicher Austausch dieser mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und Projektgruppen.

#### 7. Bestehen besondere Gefahrenmomente?

X Ja O Nein

#### 8. Falls ja: welche sind das?

Übernachtungen/ Unterbringung in Mehrbettzimmern im Abenteuerdorf Wittgenstein, WCs und Duschen, Aufsicht der Teilnehmenden, Vier-Augen-Gespräche, Programm-Angebote.

#### 9. In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?

Informelle Zeiten, Pausen, Nachtruhe, Kleingruppenarbeiten

#### 10. Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?

Gruppenregeln, Zimmer betreten mit Anklopfen, abschließbare Sanitäranlagen, Teamer\*innen nicht alleine mit Teilnehmenden im Zimmer (und umgekehrt), Tür offenlassen

#### 11. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Teilnehmenden?

X Ja O Nein

#### 12. Gibt es in den Gruppen Regeln, an die sich alle halten müssen?

X Ja O Nein

#### 13. Falls ja – werden diese Regeln gemeinsam mit der Gruppe erarbeitet?

O Ja X Nein

#### 14. Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex?

X Ja O Nein

#### 15. Falls ja – wie wird dieser Verhaltenskodex den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zugänglich gemacht?

- Selbstverpflichtungserklärung in der Vorbereitungs-/Planungsphase der Freizeit

### b) Selbstverpflichtungserklärung

Druckvorlage: [https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/handlungsfelder/Grundsatz/Selbstverpflichtungserklaerung\\_04-2022.pdf](https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/handlungsfelder/Grundsatz/Selbstverpflichtungserklaerung_04-2022.pdf) [www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/handlungsfelder/Grundsatz/Selbstverpflichtungserklaerung\\_04-2022.pdf](https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/handlungsfelder/Grundsatz/Selbstverpflichtungserklaerung_04-2022.pdf)

### c) Kontakte und Ansprechpersonen

#### **Ansprechperson in der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Asseln**

Pfarrerin, Vorsitzende des Presbyteriums

Kerstin Hanke 0160 96 88 93 73, hanke@wickede-evangelisch.de

#### **Ansprechperson in der Ev. Kirchengemeinde Brackel**

Pfarrerin, Vorsitzende des Presbyteriums

Astrid Sperlinger-Rachilin 0231 86 05 249, astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de

#### **Ansprechperson im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund**

Ständig stellv. Superintendentin Leonie Grüning 0231 22962-226

#### **Präventionsfachstelle Evangelische Kirchenkreis Dortmund:**

Daniela Abels-Ehrenfried (Leitung) 0231 22962-771

Regina Pätzold (Verwaltung) 0231 22962-770, praevention@ekkdo.de

#### **Meldestelle & Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen:**

Jelena Kracht 0521 594 386, jelena.kracht@ekvw.de

Marion Neuper 0521 594 387, marion.neuper@ekvw.de

0521 594 381, meldestelle@ekvw.de

#### **Zentrale Anlaufstelle. Help! kostenlos & anonym**

0800 5040112 zentrale@anlaufstelle.help

#### **Notrufnummer des Jugendamtes Dortmund**

0231 50-12345

**d) Dokumentationsbogen**

**Dokumentation**

Datum, Uhrzeit	Gruppe
Dokumentiert von	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.)	Beschuldigte Person (Name, Alter Funktion, etc.)

Situationsbeschreibung (was wurde beobachtet-hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Eventuell weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

e) **Selbstauskunftserklärung**

**Selbstauskunftserklärung**

Vorname

Name

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift der\*des Mitarbeitenden

**f) Geplanter Freizeitablauf**

	<b>Freitag</b>		<b>Samstag</b>	<b>Sonntag</b>
		07:30	Wecken	Wecken Zimmer räumen bis 9:00
		08:30	Frühstück	Frühstück
		09:00	Morgenimpuls (Kerstin)	Morgenimpuls (Valens)
		09:15	Workshops - Lamacprogramm - Graffiti - Bubble Balls - Kreativ	Bandana Bracelets (Kerstin) Spiele
13:30	Treffen am Marktplatz, Unterlagen einsammeln	12:30	Mittagessen	Mittagessen
14:00	Abfahrt, Zimmeraufteilung im Bus			
16:00	Zimmer beziehen, Haus/ Gelände erkunden	14:00	Mittagspause	Feedback- & Abschlussrunde
17:00	Thema Freundschaft  <i>Alex und Mia bereiten vor und informieren</i>	15:00	Thema Gemeinschaft und Abendmahl  <i>Astrid bereitet vor und informiert</i>	Abfahrt 15 Uhr
18:00	Abendessen	18:00	Abendessen	
19:30	Anknüpfen an Nachmittag mit Kooperationsspielen (Alex + Mia bereiten vor)	19:30	Kartentauschspiel	
22:00	Abendabschluss (Natalia)	22:00	Abendabschluss mit Abendmahlsfeier (Kerstin)	
22:30	Nachtruhe	22:30	Nachtruhe	
23:00	Teamrunde	23:00	Teamrunde	